



Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kirchweidach e.V.

Gegründet 1873

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kirchweidach e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchweidach
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kirchweidach. Insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, sowie die Beschaffung von Einsatzgeräten, soweit sie nicht von der Gemeinde gem. Art. 1 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes beschafft werden. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder – Besuch der nach FwdV2 unter Punkt 1.10 vorgeschrieben Übungsstunden)
2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder, wenn sie mind. 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und nicht ausgetreten sind,
3. Fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärterinnen und -anwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden und mindestens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Dienste erworben hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz im Schutzbereich haben und für den Feuerschutz geeignet sein. Die formelle Aufnahme erfolgt durch die darauffolgende Jahreshauptversammlung. Dieses Datum wird auch für Ehrungen herangezogen. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen und abstimmenden Mitglieder

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitgliedes,
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Bereits fällig gewordene Beiträge der Fördermitglieder werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Fördermitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vereinsleitung zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vereinsleitung eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vereinsleitung sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder und passive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vereinsleitung und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- a. dem Vorstand: der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem 1. Vorstand und
 2. dem 2. Vorstand
- b. sowie
 1. dem 1. Kommandanten,
 2. dem 2. Kommandanten,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart,
 5. dem Jugendwart und
 6. den 2 Beisitzern der aktiven Mitglieder

(2) Die unter Absatz 1 a. Nr. 1 bis 2 und b. Nr. 3 bis 6 genannte Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Der 1. Vorstand und der 1. Kommandant sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Der 1. und 2. Kommandant werden von den aktiven Mitgliedern für sechs Jahre gewählt.

Der Jugendwart wird nach BayFwg Art. 7 Abs. 4.2 vom 1. Kommandanten für dessen Wahlperiode (6 Jahre) bestellt sofern vorzeitig kein anderer Jugendwart bestellt wird oder der bestellte Jugendwart auf eigenen Wunsch aus seinem Amt ausscheidet.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Bei Amtsenthebung gilt die dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die bestehende Vorstandschaft, die aus den unter Absatz 1 a Nr. 1 bis 2 und b. Nr. 1 bis 6 genannten Vorstandmitglieder besteht, kann um bis zu drei weitere aktive oder passive Mitglieder ergänzt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Mitgliederversammlung.

§ 9

Aufgaben der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
8. Bestimmung der Fahnenabordnung
9. Jugendarbeit (Details hierzu sind in der Jugendordnung geregelt)
10. Festlegung eines Aufgabenverteilungsplans durch die neu gewählte Vorstandschaft für ihre Amtsperiode. Diese sind u. a.
 - a. Verantwortlicher Gebäude
 - b. Verantwortlicher Schulungs- und Aufenthaltsraum
 - c. Verantwortlicher Veranstaltungen, Ausflüge usw.
 - d. Mitgliederverwaltung
 - e. Turniere, Leistungsabzeichen o.ä.
 - f. Öffentlichkeitsarbeit (Verantwortlicher Medien, Werbung, usw.)
 - g. Fachthemen Übungen (Funk, Wasser, THL, Absturzsicherung, Maschinisten, Atemschutz usw.)
 - h. Sonderaufgaben (Bsp. Maibaum, Kleiderkammer usw.)

(2) Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 500,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vereinsleitung zugestimmt hat

§ 10

Sitzung der Vorstandschaft

(1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Archivierung des Protokolls erfolgt in Papierform, kann jedoch zusätzlich auf andere Medien gespeichert bzw. verteilt werden. Eine Ausfertigung des Archivordners (Protokolle) ist im Feuerwehrhaus abzulegen.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Bedarf kann für bestimmte Punkte die Öffentlichkeit hergestellt werden.
- (4) Besonders gekennzeichnete Beschluss- und Beratungsergebnisse sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Dabei sind auch die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.
- (5) Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse werden durch den 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorstand, oder- falls beide verhindert sind- durch ein für den Einzelfall durch die Vorstandschaft hierzu ermächtigtes Vorstandsmitglied bekannt gegeben und vollzogen.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (Vereinsangelegenheiten).
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Der Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen
- (4) Die Erstellung von Spendenquittungen obliegt dem 1. Vorstand bzw. dessen Stellvertreter. Zusätzlich kann der Kassenwart von der Vorstandschaft beauftragt werden im Namen des Vereins Spendenquittungen auszustellen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags der fördernden Mitglieder,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 4. Die Wahl des 1. und 2. Kommandanten erfolgt jedoch ausschließlich durch die aktiven Mitglieder.
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einberufen werden. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang am Feuerwehrhaus und bei der Gemeinde. Außerdem kann zusätzlich auch noch eine schriftliche Einladung erfolgen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) §12 Abs. 4 Satz 1 gilt nicht für Neuwahlen und Satzungsänderungen

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und vorhergehenden Aussprachen einen Wahlausschuss bestimmen
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr – auch Ehrenmitglieder – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorstand als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Personen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Versammlung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. die Ehrenurkunde oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16

Datenschutz

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- (2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

- (3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Name und Vornamen der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz (en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
- (4) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Altötting ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.
- (5) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter dem „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zur Verfügung.

Kirchweidach, den 27.01.2025